

## Arbeiter und Studenten

### *Ringens um Mitbestimmung*

Frau Dr. *Hamm-Brücher*, die Staatssekretärin im Hessischen Kultusministerium, hat bei der Übergabe des Theodor-Heuss-Preises 1969 verständnisvoll von der heutigen jungen Generation gesagt:

„Sie mißt uns nicht an dem, was wir geschafft und was wir geschaffen haben, sondern ausschließlich an dem, was wir nicht geschafft und nicht geschaffen haben.“

Sie warnte, nach einem Bericht der Tagespresse <sup>1)</sup> auch davor, „die Ursachen der (studentischen) Unruhen mit ihren Folgen aufzurechnen“. Wörtlich sagte sie weiter:

„Kein Krawall — und sei er noch so ungesetzlich — entläßt uns aus der Verantwortung für die Tilgung der 'Unterlassungsünden der Vergangenheit und aus der Verantwortung für eine Politik permanenter demokratischer Evolution.“

Heute ist der Kampf der Studenten um eine radikale demokratische Erneuerung der Hochschulen, um die Demokratisierung und Humanisierung der Wissenschaft und der Gesellschaft zu einer weltweiten Bewegung geworden. Je heftiger und radikaler sie wird, um so mehr gerät diese Bewegung in eine gefährliche gesellschaftliche Isolierung. Je drängender das Begehren der jungen Generation wird, um so mehr ängstigt es die breite Öffentlichkeit, um so härter reagieren Polizei und Justiz. Der Ruf nach Sicherung der staatlichen Ordnung, nach „Vorbeugehaft“ und drakonischen Strafen erschallt immer, lauter.

Viel älter als der Kampf der Studenten, der Gymnasiasten, der Berufsschüler und Lehrlinge um eine Demokratisierung des Bildungswesens ist die Forderung der Arbeiter und Angestellten nach einer echten *Mitbestimmung* in der Wirtschaft. Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde sie aufgestellt, als man nach der Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den Betrieben verlangte. Die Forderung nach einer „qualifizierten Mitbestimmung“ in den großen Unternehmen und in allen Wirtschaftsbereichen ist heute nicht allein Programmziel der Gewerkschaften unserer Bundesrepublik. Was auf einer Veranstaltung der Hans-Böckler-Gesellschaft schon im Jahre 1957 als notwendige Konsequenz angedeutet wurde<sup>2)</sup>, ist heute politische Tagesforderung der Gewerkschaften bei nahe aller europäischen Länder geworden.

Die Begriffe mögen anders lauten: *cogestion* oder *participation* in Frankreich, *co-determination* in England, *medezeggenschap* oder *medebeheer* in Holland und Belgien, die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Demokratisierung der Wirtschaft ist Allgemeingut der meisten europäischen Gewerkschaften und sogar der Gewerkschaften einiger Länder innerhalb des sogenannten Ostblocks geworden.

### *Gewerkschaftliche und studentische Zielvorstellungen in der BRD*

Die folgenden Überlegungen sollen einige der geradezu verblüffenden Gemeinsamkeiten aufzeigen, die für das Streben der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten in unserem Lande ebenso bezeichnend sind, wie für die im „Verband Deutscher Studentenschaften“ (VDS) zusammengeschlossenen „Allgemeinen Studentenausschüsse“ (AStA), bezeichnend zugleich für die in politischen und konfessionellen Studentengruppen engagierten jungen „akademischen Bürger“. Diese Gemeinsamkeiten betreffen aber auch die Assistentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen genauso

1) Süddeutsche Zeitung, 3. 2. 1969.

2) Das Mitbestimmungs-Gespräch, Nr. 7/8, Juli/August 1957, S. 11 ff.

wie die Gymnasiasten und die in der Berufsausbildung befindlichen Lehrlinge wirtschaftlicher Betriebe. Sie betreffen schließlich die immer zahlreicher werdenden jungen „Staatsbürger in Uniform“, die sich nicht ohne weiteres und ohne Gewissenskrupel einer anonym gewordenen militärischen Gewalt unterordnen wollen.

Die deutschen Gewerkschaften fordern heute die „qualifizierte“, d. h. die paritätische Mitbestimmung der „Arbeitnehmer“ in allen Großunternehmen unserer Wirtschaft. Das Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes aus dem Gründungsjahr 1949 enthält bereits einen umfassenden Katalog der gewerkschaftlichen Zielvorstellungen im Hinblick auf die anzustrebende Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“. Es heißt dort u. a., daß die formale parlamentarische Demokratie nicht ausreiche, um eine demokratische Wirtschaftsverfassung zu verwirklichen. Die Demokratisierung des politischen Lebens müsse deshalb durch eine Demokratisierung der Wirtschaft ergänzt werden<sup>23</sup>).

Schon ein Jahr vorher, am 23. April 1948, versammelten sich im Westen Berlins über tausend Studenten und Professoren, die die im Januar 1946 (im Osten) wiedereröffnete „Humboldt-Universität“ Unter den Linden verlassen hatten. Sie forderten eine „neue, freiheitliche Universität“.

Noch ein Jahr früher, im Februar 1947, wurde in den ersten sogenannten „entflochtenen“ Werken der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie auf Grund von freiwilligen Abkommen zwischen den Arbeitnehmern und den Unternehmensleitungen die paritätische Mitbestimmung eingeführt. In den Aufsichtsräten der sog. „Einheitsgesellschaften“ saßen von jetzt ab Arbeitnehmer in gleicher Zahl und gleichberechtigt neben Anteilseignervertretern; in die Vorstände wurden Arbeitschrektoren als gleichberechtigte und gleichverantwortliche Mitglieder der Unternehmensleitung berufen.

Die Forderungen der Berliner Studenten gewannen feste Form im *Berliner Modell*, das bis vor kurzem vielen fortschrittlichen Hochschullehrern und Studenten als vorbildlich galt.

Die gewerkschaftlichen Forderungen fanden ihren juristischen Niederschlag im *Montanmitbestimmungsgesetz* vom Mai 1951, das der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedete. Es ist nicht von ungefähr, daß es wenige Tage vor dieser Beschlußfassung zu Urabstimmungen in den rheinisch-westfälischen Stahlwerken und Kohlengruben kam. Mit überwältigender Mehrheit machten die Hütten- und Bergarbeiter und Angestellten von ihrem im Grundgesetz verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch und ermächtigten ihre Gewerkschaftsvorstände, im äußersten Fall das Mittel eines allgemeinen Streiks in der Montanindustrie einzusetzen. Es ist auch kein dummer Witz, daß kurze Zeit später ein prominenter Ruhr-Industrieller davon sprach, „das Mitbestimmungsgesetz sei unter dem Druck der Gosse“ zustande gekommen.

Die wissenschaftlichen Berater der (nach Beendigung des Krieges und Aufhebung des allgemeinen Gewerkschaftsverbotes neu gewählten) Gewerkschaftsführung um *Hans Böckler* lieferten klare und konstruktive Beiträge für die theoretische Begründung dieser zentralen gewerkschaftlichen Zielvorstellung. Sie konnten dabei, wie wir sahen, an Gedanken, Einrichtungen und Erfahrungen der Vorweimarer und der Weimarer Zeit anknüpfen. Sozialwissenschaftler aus dem Lager der katholischen Soziallehre und der evangelischen Sozialethik kamen ihnen bei ihren Bemühungen um eine kritische Überprüfung der gewerkschaftspolitischen Forderungen zu Hilfe — ähnlich, wie es schon zu Beginn unseres Jahrhunderts der evangelische Sozialpolitiker *Friedrich Naumann* im Jahre 1907 in einer Reichstagsrede getan hatte. Naumann sah in den damaligen „Arbeiterrausschüssen“, die nur eine beratende Körperschaft waren und vielfach auch nur auf dem Papier standen, Vorschulen des in der Zukunft kommenden Fabrikparlamentarismus. Seine Vor-

2a) Mitbestimmung. Eine Forderung unserer Zeit, 2. Aufl. Düsseldorf 1968, S. 9.

Stellungen gipfelten in der Forderung einer „Industrieverfassung“<sup>3)</sup>. Naumann nahm damit schon vor mehr als 60 Jahren die jetzt von den Gewerkschaften und den Christlichen Sozialausschüssen geforderte „Unternehmensverfassung“ vorweg.

In dem Buch „Hochschule in der Demokratie“<sup>4)</sup>, das 1965 in zweiter Auflage erschien, und in der im Juli 1967 von *Detlev Albers* im Auftrage des Verbandes Deutscher Studentenschaften, in 1. Auflage herausgegebenen Schrift „Demokratisierung der Hochschule“<sup>5)</sup> wurde eine umfassende Darstellung der studentischen Forderungen gegeben. Es hieß dort „die paritätische Zusammensetzung der Universitätsorgane ist notwendige, ja entscheidende Voraussetzung jeder Demokratisierung der Hochschulen“.

In dem von der Bundesassistentenkonferenz (BAK) im Dezember 1968 vorgelegten „Entwurf für ein Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“<sup>6)</sup> heißt es in § 60, Ziff. (6) unter der Kapitelüberschrift „Die Studentenschaft“:

„Die Hochschulverfassung kann vorsehen, daß die Studentenschaft Aufgaben der Hochschulen übernimmt, insbesondere die Forderung der politischen Bildung und des kritischen Verantwortungsbewußtseins der Studenten für die Verwirklichung einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung...“

Und in Ziff. (3) der dem Gesetzentwurf vorangestellten „Erklärung zum Hochschulgesetz für NRW“ heißt es auf S. 12:

„Alle Mitglieder der Hochschule müssen an der Selbstverwaltung beteiligt werden. Jeweils in den Grundorganen des Fachbereichs und der Hochschule sind die Personengruppen paritätisch vertreten.“

In der vom Bundesvorstand des DGB im Februar 1965 veröffentlichten Broschüre „Mitbestimmung. Argumente — Informationen“<sup>7)</sup> lesen wir auf S: 7 unter der Überschrift „Mitbestimmung — Voraussetzung der Demokratie“:

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften fordern gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Sie gehen dabei von der Überzeugung aus, daß eine demokratische Ordnung überhaupt erst möglich ist, wenn die arbeitenden Menschen nicht nur als Staatsbürger über Parlament, Regierung und Verwaltung mitbestimmen, sondern auch unmittelbar in der Wirtschaft. Ihr Mitwirken soll den Arbeitsplatz, den Betrieb, das Unternehmen, den Industriezweig einbeziehen; es soll im nationalen Rahmen und in den europäischen Institutionen Recht werden.“

In einem von dem Arbeitskreis Hochschulreform des SPD-Bezirks Westliches Westfalen ausgearbeiteten Hochschulgesetzentwurf für das Land NRW<sup>8)</sup> heißt es in der Präambel:

„(1) die freiheitliche, demokratische, rechtsstaatliche und soziale Verfassungsordnung muß den für die Entwicklung so bedeutenden Bereich der Wissenschaft in die Geltung der Verfassungsprinzipien einbeziehen.“

In § 1 „Grundsätze der Hochschulreform“ heißt es unter Ziff. (1):

„Dieses Gesetz regelt die Gestalt der wissenschaftlichen Hochschulen entsprechend den Erfordernissen von Forschung, Lehre, Studium und Fortbildung mit dem Ziel, die Organisation

3) Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik, Berlin 1911, aus Fr. Naumann Ausgewählte Schriften, Frankfurt 1949, S. 280. Zur Geschichte der Mitbestimmung s. ferner: Zwischenbilanz der Mitbestimmung, von Erich Potthoff, Otto Blume und Helmut Duvernell. Tübingen 1962, S. 1-54.

4) Hochschule in der Demokratie, Berlin u. Neuwied 1965.

5) Detlev Albers, Demokratisierung der Hochschule, Argumente zur Drittelparität. Bonn/Beuel, 4. Aufl. 1968.

6) Hochschulgesetz für NRW“. Bonn 1968. Schriften der BAK, Nr. 2.

7) Mitbestimmung. Argumente — Informationen. Hrsg. vom Bundesvorstand des DGB, Düsseldorf 1965.

8) Hochschulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Ein Diskussionsbeitrag, Dortmund 1969.

der Hochschule so zu verändern, daß alle Mitglieder an deren Selbstverwaltung und am 'Wissenschaftsprozeß (gleichberechtigt) teilnehmen und ihnen die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags ermöglicht wird."

Die Vertreterversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in NRW beschloß im April 1968 in Siegen unter dem Motto „Mehr Demokratie in Schulen, Hochschulen und Verwaltung“<sup>9)</sup>:

Wiederholtes Drängen darauf, daß die seit 1958 fällige Konferenzordnung und Dienstweisung für Schulleiter und Lehrer endlich in einer Weise erlassen wird, die die Rechte und Pflichten aller Lehrer auf der Grundlage kollegialer, mitbestimmender Verantwortung regelt.

Die Forderung nach verpflichtender Einführung der Schülerbeteiligung an allen weiterführenden Schulen; doch werde die SMV (Schülermitverwaltung) in der demokratischen Schule von den jungen Menschen nur dann als bedeutungsvoll angesehen, wenn sie sich in Richtung auf eine Schülermitbestimmung mit wirklichen Aufgaben, Verantwortungen und Befugnissen hin entwickelt.

Die Forderung nach Reform der Hochschulen, insbesondere eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Studenten, wissenschaftlichen Assistenten und NichtOrdinarien bei der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Reform der Schulaufsicht mit dem Ziel, die hierarchisch strukturierten Verwaltungen durch „Kollegialbehörden“ zu ersetzen.

Die 8. Landesbezirkskonferenz des DGB-NRW hat 1968 in Aachen dem Antrag E 134 des DGB-Landesbezirks-Vorstandes einstimmig zugestimmt, der unter der Überschrift „Wissenschafts- und Hochschulpolitik“ feststellt:

„Die Forderungen zur Wissenschafts- und Hochschulpolitik im Grundsatzprogramm des DGB von 1963 gewinnen durch die gegenwärtigen Diskussionen höchste Aktualität. Die hochschulpolitischen Pläne der Landesregierung von NRW veranlassen die 8. LBK, die beiden tragenden Grundsätze zu unterstreichen, von denen sich die Aussagen des DGB zur Hochschulpolitik stets leiten lassen:

*Die Freiheit von Forschung und Lehre.* Sie bildet die Voraussetzung einer dem Wohle der Gesamtheit optimal dienenden Wissenschaft.

*Gleiche Bildungschancen auch im Hochschulbereich.* Nur sie ermöglicht den optimalen sozialen Aufstieg des Einzelnen und der Gesamtheit.“

„Im einzelnen fordert die 8. DGB-LBK:

1. Den an den Hochschulen Studierenden und den wissenschaftlichen und pädagogischen Mitarbeitern sind die vollen Rechte der Mitbestimmung in allen Angelegenheiten der Hochschule und des Studiums einzuräumen.

2. Der Status des Assistenten ist sozial und rechtlich abzusichern. Sie wirken gleichberechtigt

, an Forschung, Lehre, Prüfung und Studienberatung mit.

3. Studenten und Assistenten sind an der Selbstverwaltung der Hochschule gleichberechtigt zu beteiligen. Sie wirken in allen Organen der Hochschule mit.“

### *Hochschule und Gesellschaft*

Von Studenten, Assistenten und Gewerkschaften wird also (mit fast gleichlautenden Formulierungen!) nicht nur die „gleichberechtigte Mitbestimmung“ aller Hochschulangehörigen in allen Organen der Hochschule gefordert. Von ebenso großer Bedeutung ist die in vielen Gesetzentwürfen und kritischen Stellungnahmen geforderte gesellschaftspolitische Bindung und Verpflichtung der wissenschaftlichen Hochschulen selbst. In Ziffer (3) der erwähnten Präambel des Hochschulgesetz-Entwurfs der SPD Westliches West-

<sup>9)</sup> Mehr Demokratie in Schulen, Hochschulen und Verwaltung! Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gibt bekannt. Oktober 1968 — 2.

falen heißt es: „Auf der Grundlage dieser Autonomie trägt die Wissenschaft für die demokratische und soziale Entwicklung der Gesellschaft Mitverantwortung.“

Eine institutionelle Bindung der Gesellschaft an die Hochschulen ist in vielen Gesetzesentwürfen durch die Bildung von „Beiräten“ oder „Kuratorien“ vorgesehen. So heißt es z. B. in den §§ 22 und 23 des BAK-Papiers:

„Der Beirat wird aus mindestens acht und höchstens zehn Personen gebildet, die nicht der Hochschule angehören und die durch ihre Tätigkeit dem wissenschaftlichen Leben besonders verbunden sind.“

„Der Beirat hat die Aufgabe, beratend als Bindeglied zwischen Gesellschaft und Hochschule zu wirken und der Hochschule Anregungen für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben zu vermitteln.“

#### *Alle sollen mitbestimmen*

Die Gewerkschaftsvorschläge ebenso wie die Gesetzesentwürfe der BAK, des VDS in NRW und der SPD Westliches Westfalen fordern nicht nur die gleichberechtigte Mitbestimmung von Studierenden, Assistenten und Professoren in den entscheidenden Organen der wissenschaftlichen Hochschulen. Sie fordern zugleich die Einbeziehung aller übrigen Hochschul-Angehörigen. Das geht z.B. aus Ziff. (4) von § 5 des BAK-Papiers hervor; es heißt dort: „Die anderen Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die übrigen hauptamtlich im Bereich der Hochschule tätigen wissenschaftlichen, technischen und administrativ Bediensteten“, (denen im übrigen das Personalvertretungsgesetz einen — nach gewerkschaftlicher Auffassung nur unzulänglichen — Mitwirkungsspielraum in bestimmten personellen und sozialen Fragen einräumt).

In seiner Sitzung am 11. November 1968 in Stuttgart beschloß der geschäftsführende Hauptvorstand der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) eine Rahmenempfehlung, die auch das nichtakademische Personal an den Universitäten in die Hochschulreform einbezieht:

„Die Bezirksleitungen der ÖTV werden gebeten, Stellungnahmen zu den Hochschulgesetzen der Bundesländer zu erstellen. Der Rahmenvorschlag wurde in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erarbeitet. Der geschäftsführende Hauptvorstand der ÖTV forderte gleichzeitig den DGB-Bundesvorstand auf, den Bundesländern noch in diesem Jahr ein Rahmenkonzept zur Hochschulreform zuzuleiten.“<sup>10)</sup>

#### *Gewerkschaften fordern gesetzliche Regelung der Vertragsverhältnisse der Angehörigen des Lehrkörpers und der anderen Beschäftigten der Hochschulen*

Die vom DGB-Landesbezirksvorstand an die Mitglieder des Landtages Baden-Württemberg gerichteten „DGB-Empfehlungen zum Entwurf eines Hochschulgesetzes“<sup>11)</sup> fordern unter den in dieser Kapitelüberschrift formulierten Vorschlägen das Folgende:

„Die im 3. Abschnitt (§§ 16—40) des (Baden-Württembergischen) Hochschulgesetzes enthaltenen Vorschriften bedürfen nach Auffassung des DGB, der GEW und der ÖTV einer alsbaldigen eingehenden Überprüfung. Insbesondere sind gute und zeitgemäßere Regelungen für eine personelle Durchlässigkeit erforderlich. Außerdem sind u. a. folgende Unzulänglichkeiten zu beseitigen: Die zu kurze Kündigungszeit der Dozenten; die Rechte und Pflichten der akademischen Räte sind eingehender darzustellen; eine ausführliche Darstellung des Status der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Angestellten ist notwendig. Es sollte deshalb ein umfassendes Personalgesetz für die Hochschulen angestrebt werden, das alle Beschäftigungsverhältnisse im einzelnen und im Zusammenhang regelt.“

10) Die Quelle. Funktionärzeitschrift des DGB. Dez. 1968. Heft 12, S. 487.

11) Dokumentation für die Diskussion zur Hochschulreform. Hrsg.: DGB-LB Baden-Württemberg (Ende März 1968). S. 30/31.

*Was heißt Mitbestimmung?*

Nach heutiger gewerkschaftlicher Auffassung verstehen wir unter Mitbestimmung die gleichberechtigte Teilhabe der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften an der wirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsgewalt in Unternehmen und in allen Bereichen sowie auf allen Ebenen der Wirtschaft.

In einem höchst interessanten Diskussionsbeitrag zu der Problematik der wirtschaftlichen Mitbestimmung, nämlich in dem vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut (WWI) des DGB herausgegebenen Bericht „Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung“<sup>12)</sup> heißt es zu dieser Definition:

„Es erwies sich aber sehr bald, daß dieser enge Begriff der wirtschaftlichen Mitbestimmung kein geeigneter Ausgangspunkt für die Erfassung und Gestaltung der Ordnung von großen Unternehmen ist, sondern daß in dem Sozialgebilde ‚Großunternehmen‘ noch andere Interessen als die der Arbeitnehmer und der Eigentümer sich begegnen und zusammenwirken. Ziel der rechtlichen Ordnung des Großunternehmens konnte also nicht nur die Regelung der Teilhabe der Arbeitnehmerschaft an der unternehmerischen Planungs- und Entscheidungsgewalt, sondern mußte die Schaffung einer pluralistischen Unternehmensverfassung sein.“

*Die „Säulen-Theorie“ und die Mitbestimmung in der Hochschule*

In einem Diskussionsbeitrag, den vier Ordinarien der Frankfurter Universität ihrem Rohentwurf eines neuen hessischen Hochschulgesetzes voranstellten<sup>13)</sup> heißt es unter (2):

„Die Willensbildung in den Organen (der Hochschule) wird nach Interessen der tatsächlich an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen organisiert. Die hochschulpolitischen Einheiten des Willensbildungsprozesses sind: die Versammlung der Hochschullehrer, die Versammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, das Studentenparlament (bzw. die Fachschaften).“

Auch der „Entwurf eines Hochschulgesetzes für Nordrhein-Westfalen“<sup>14)</sup> des VDS sieht in § 4 vor, daß der Hochschule folgende Mitglieder angehören: a) die Gesamtheit der Professoren (Professorenschaft), b) die Gesamtheit der wissenschaftlichen Assistenten, Überassistenten, Überärzte und Überingenieure (Assistentenschaft), c) die Gesamtheit der immatrikulierten Studenten (Studentenschaft), d) der Rektor, e) die Ehrenmitglieder. Es darf nicht geleugnet werden, daß eine solche „Säulenbildung“ nicht unbestritten ist. So nimmt z. B. die Landesrektorenkonferenz von NRW in ihrem Bericht „Zur Organisation der Hochschulselbstverwaltung“<sup>14a)</sup> den deren Vorsitzender Prof. Dr. Kurt Biedenkopf am 2. Mai 1968 dem Kultusminister des Landes NRW vorlegte, ausdrücklich gegen die Übertragung des „Prinzips der repräsentativen Demokratie“ auf die Hochschulselbstverwaltung Stellung.

Denninger, von Friedeburg, Habermas und Wiethölter schreiben dagegen in ihren „Grundsätzen“:

„Die Institutionen der fachbezogenen Selbstverwaltung werden auf der Basis der tatsächlichen Einheiten von Forschung und Lehre errichtet. Nicht Lehrstühle und Fakultäten, sondern Institute (Seminare) bzw. Kliniken und Abteilungen sind die fachbezogenen Organisationseinheiten.“

12) Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung. Ein Bericht erstattet (im Auftrage der Stiftung Mitbestimmung) von Prof. Dr. Erik Boettcher, Prof. Dr. Dr. h. c. Karl Hax, Dr. Otto Kunze, Prof. Dr. Dr. h. c. Oswald von Nell-Breuning S. J., Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb und Prof. Dr. Ludwig Preller, Berlin. Duncker & Humblot 1968.

13) Reform der Universität von innen. Denninger, von Friedeburg, Habermas, Wiethölter: Grundsätze für ein neues Hochschulrecht, in: Die Gegenwart, Berichte und Dokumente, Beilage zur FAZ vom 23. Juli 1968, S. 9.

14) Entwurf eines Hochschulgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Hrsg. von der Studentenschaft des Landes NRW, Landesverband im VDS, angenommen von der Landesdelegiertenversammlung am 9. Nov. 1968, S. 20.

14a) Zur Organisation der Hochschulselbstverwaltung. Bericht der Landesrektorenkonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen . . . vorgelegt am 2. Mai 1968.

„Das Prinzip der Freiheit von Lehre, Studium und Forschung kann nicht mehr nur negativ als Abschirmung individueller Gelehrsamkeit gegen interessierte Einwirkung von außen gesichert werden. In der Hochschule und gegenüber dem Staat muß dieses Prinzip auch im Sinne von Teilhabe-Rechten Anwendung finden. Die Autonomie der Wissenschaft kann nicht unpolitisch gewahrt werden. Sie verlangt, daß die am Lehr- und Forschungsprozeß unmittelbar beteiligten Gruppen die unvermeidlichen gesellschaftlichen Abhängigkeiten reflektieren und die gesellschaftlichen Funktionen der Wissenschaft im Bewußtsein politischer Verantwortung für Folgen und Nebenfolgen erörtern.“

### *Konfliktsituationen und Mitbestimmung*

Vertreter des Mitbestimmungsgedankens in der Hochschule und in der Wirtschaft gehen häufig von der Illusion aus, daß durch die gleichberechtigte Teilhabe der Arbeiter und Angestellten bzw. der Studenten und Assistenten an dem Meinungs- und Willensbildungsprozeß in den wirtschaftlichen Unternehmen oder wissenschaftlichen Hochschulen alle Probleme gelöst sein würden. Die Verfasser des Berichts „Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung“ schreiben dagegen:

„Die Interessengegensätze dürfen nicht verwischt werden, wie es die Gefahr des Partnerschaftsdenkens ist. Wir leben nicht in einer stabilen, sondern in einer dynamischen Wirtschaftsordnung, die ständig Spannungen erzeugt und ohne Spannungen schnell ihre Dynamik verlieren würde.“<sup>15)</sup>

Prof. Dr. Thomas *Ellwein* hat in einem Kommentar des ZDF am 18. Oktober 1968 zu diesem Fragenkomplex gesagt:

„In beiden Fällen (auch er verglich die Forderungen der Arbeitnehmer und der Studenten miteinander, R. Quast) heißt Mitbestimmung nicht Alleinherrschaft; sondern sie setzt immer wieder Einigung zwischen den beiden Gruppen voraus.“

„Dabei kann es zu Konflikten kommen, aber es ist doch besser, sie dann wirklich auszutragen, als durch die jeweilige Herrschaftsordnung den Eindruck zu erwecken, es gäbe solche Konflikte nicht.“

Erst in den letzten Jahren ist auch innerhalb des DGB die Diskussion über die Mitbestimmung intensiver und bohrender geworden als sie es lange Zeit war. Neben der Abwehr der Angriffe der Mitbestimmungsgegner galt es Stellung zu nehmen zu jenen Stimmen, die (mit Recht) darüber klagen, daß die „qualifizierte Mitbestimmung“ in den Aufsichtsräten und Vorständen der großen Montanunternehmen nicht ausreiche; sie dringe nicht bis zum Arbeitsplatz der Hüttenarbeiter am Hochofen oder an der Walzenstraße, zum Kumpel am Kohlenstoß oder in der Kokerei durch. Das Betriebsverfassungsgesetz, das diese innerbetriebliche Mitbestimmung regeln soll, ist bisher lückenhaft und unzureichend geblieben. Es wird von manchen Gegnern der qualifizierten Mitbestimmung als mustergültig hingestellt, obwohl seine Bestimmungen bisher noch bei weitem nicht in allen betroffenen Groß- und vor allem Kleinunternehmen ausgeschöpft werden, ihre Anwendung häufig sogar unmöglich gemacht wird.

Die Situation im studentischen Lager kann wiederum sehr gut zum Vergleich herangezogen werden. Es geht den im VDS zusammengefaßten deutschen Studentenschaften nicht nur um die Mitbestimmung auf der „Betriebsebene“ am „Arbeitsplatz“, d. h. im Institut, im Labor oder im Fachbereich — es geht ihnen gleichzeitig um die gleichberechtigte Mitbestimmung in *allen* Entscheidungen der Hochschulen. Der VDS wendet sich energisch gegen alle Aufsplitterungsversuche, gegen die Gründung konkurrierender Organisationen und „Unionen“, wie wir sie in der deutschen Gewerkschaftsbewegung vor 1933 und heute noch in vielen Ländern kennen. Die studentischen „Funktionäre“ (ein

15) Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung, a.a.O.

Begriff, der für jeden Gewerkschafter ein Ehrenname ist) wissen auch die Formen des gewerkschaftlichen Arbeitskampfes zu schätzen. Gewerkschafter und Studenten sind übereinstimmend der Überzeugung, daß gesetzliche Mindestregelungen besser sind als „betriebliche“, d. h. im Hochschulleben: freiwillig auf Abteilungs- oder Fachbereichsebene ausgehandelte Reformen.

### *Gewerkschaften und Studenten*

Zu dem besonderen Verhältnis zwischen den Gewerkschaften und den Studenten in der Bundesrepublik Deutschland- soll in unserem Zusammenhang noch folgendes gesagt werden: Seit langem gibt es an beinahe allen deutschen Hochschulorten „Gewerkschaftliche Studentengruppen“, die unter unterschiedlicher Bezeichnung (Hans-Böckler-Kreise, Wilhelm-Leuschner-Kreise usw.) darum bemüht sind, gewerkschaftliche Auffassungen auch im Hochschulbereich laut werden zu lassen. Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund errichtete Stiftung Mitbestimmung hat seit vielen Jahren die Förderung dieser Gruppen übernommen. Viele ihrer Stipendiaten sind aktive Mitglieder der gewerkschaftlichen Studentengruppen.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß das Verhältnis von gewerkschaftlichen Studentengruppen und anderen studentischen Organisationen zum DGB zur Zeit nicht gerade als uneingeschränkt harmonisch bezeichnet werden kann. Gelegentliche gegenseitige Vertrauenskrisen haben immer wieder an den Grundlagen der effektiv vorhandenen Gemeinsamkeit gerüttelt.

Einige größere Gewerkschaften des DGB, wie die IG Metall und die IG Chemie, sind seit langem mit Erfolg bemüht, Studenten aller Fachrichtungen als Referenten für die gewerkschaftliche Bildungs- und Jugendarbeit zu gewinnen.

Der langsam aber stetig wachsende Prozentsatz von Arbeiterkindern und Absolventen des „zweiten Bildungswegs“ an den Hochschulen trägt auch zu einer Vergrößerung des wechselseitigen Verständnisses bei.

Besondere Aufmerksamkeit verdient eine Pressemeldung vom 23. Januar 1969 aus Bonn <sup>16)</sup>, in der berichtet wird, daß der VDS in einem Gespräch mit dem DGB-Vorsitzenden *Ludwig Rosenberg* eine Vereinbarung getroffen habe, wonach man die Bildung eines gemeinsamen Verbindungsausschusses beschlossen hätte. In einem gewissen Gegensatz dazu stand aber eine Meldung vom 27. Januar 1969 in der gleichen Zeitung, in der es u. a. hieß:

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Westdeutsche Rektorenkonferenz sind sich darin einig, daß gewalttätige Aktionen der Studenten als Form der politischen Auseinandersetzung strikt abzulehnen sind. Zu dieser gemeinsamen Feststellung kamen der Geschäftsführende DGB-Bundesvorstand und das Präsidium der Rektorenkonferenz in einem Gespräch in Bad Godesberg. Die Gleichsetzung einzelner militanter Aktionen mit dem arbeitsrechtlichen Streikrecht sei auf Grund unterschiedlicher Voraussetzungen und Ziele nicht gerechtfertigt, stellten Gewerkschaftsbund und Rektorenkonferenz weiterhin fest.“

Die neuesten Spannungen innerhalb des VDS zeigen ebenso wie die bisher noch nicht erfolgte Konstituierung des eben erwähnten Verbindungsausschusses, daß noch viel Aufklärungsarbeit nötig ist, um Brücken des Verständnisses zwischen Arbeitern, Gewerkschaften und Studenten zu schlagen.

Professor *Hartmut von Hentig*, der Göttinger Pädagoge, hat anlässlich der Überreichung des Schiller-Preises der Stadt Mannheim über das Thema „Die Sache und die-

16) Süddeutsche Zeitung, 23. 1. und 27. 1. 1969.



RUDOLF QUAST

Demokratie" u. a. gesagt, der Kampf um die Möglichkeit der Demokratie werde in unserem Lande vermutlich von vielen Menschen und mit verschiedenen Mitteln geführt. Dramatisch sichtbar geworden sei er bei den Studenten und einem Teil der Schüler. Weil die, die es hätten tun können, ihnen nicht geholfen haben, sei der Protest entweder in der radikalen Linken aufgegangen oder in Resignation untergegangen. Wir müßten froh darüber sein, schloß Hentig, daß die Jugend den Lernprozeß der Demokratisierung willig und selbständig auf sich genommen habe:

„Wenn wir ihn unterdrücken und nicht ernst nehmen, weil er sich rau und widersprüchlich vollzieht, dann wird eine verzweifelte, scheiternde und unnütze Revolution daraus — etwas, was weder sachlich, noch demokratisch ist.“<sup>17)</sup>

17) Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. Januar 1969.